

15166/AB XXIV. GP**Eingelangt am 05.09.2013****Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Justiz

Anfragebeantwortung**REPUBLIK ÖSTERREICH**
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ**BMJ-Pr7000/0186-Pr 1/2013**Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.atFrau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 15433/J-NR/2013

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Scalping (Marktmanipulation) und Insiderhandel“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 3:

Wie bereits in meiner Beantwortung der Voranfrage zur Zahl 12689/J-NR/2012 dargelegt, ist der Begriff des „Scalping“ gesetzlich nicht definiert. In der österreichischen Rechtsordnung dürfte der Verwaltungsstrafatbestand des § 48c Börsegesetz dem „Scalping“ am Nächsten kommen. Je nach Ausprägung kann „Scalping“ im Einzelfall zwar einen gerichtlichen Straftatbestand erfüllen, wie etwa Betrug, derartige Fälle können jedoch aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz nicht herausgefiltert werden. Eine bundesweite händische Recherche wäre jedenfalls mit einem unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Zu 2:

Ich habe der Anfragebeantwortung eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz zu § 48b BörseG für die Jahre 2012 und 2013 (Stichtag 31. Juli) angeschlossen.

Zu 4:

Der Missbrauch einer Insiderinformation ist gemäß § 48b BörseG gerichtlich strafbar, eine Erledigung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA) kommt in diesen Fällen daher nicht in Betracht. Gemäß § 48i Abs. 1 BörseG hat die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information grundsätzlich die FMA mit Ermittlungen zu beauftragen. Die FMA wird in diesem Fall im Dienste der Strafrechtspflege tätig. Das Hauptverfahren wegen Missbrauchs einer Insider-Information obliegt jedoch immer dem Landesgericht für Strafsachen Wien (§ 48h BörseG).

Zu 5:

Die Gerichtliche Kriminalstatistik 2012 liegt bis dato nicht vor. Diese Statistik ist mittlerweile über eine Datenbank der Statistik Austria öffentlich und kostenfrei zugänglich (siehe <http://statcube.at/superweb/login.do?guest=guest>), wodurch der Aufwand einer parlamentarischen Anfrage in diesen Fällen entfallen kann.

Zu 6:

Der Verwaltungsstrafatbestand der Marktmanipulation (§ 48c) ist wie der Missbrauch von Insiderinformationen (§ 48b), welcher bereits jetzt einen gerichtlichen Straftatbestand darstellt, im BörseG geregelt. Nach derzeitigem Wissensstand sind diese Strafbestimmungen ausreichend.

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2011 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD) unterbreitet. Ziel dieses Vorschlages ist es, Mindestvorschriften in Bezug auf Straftaten und strafrechtliche Sanktionen für Marktmisbrauch (d.h. Insiderhandel und Marktmanipulation) zu schaffen. Mit dem Vorschlag sollen die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet werden, Insiderhandel und Marktmanipulation im Rahmen der Richtlinie zumindest in schweren Fällen strafrechtlich zu ahnden, wenn diese vorsätzlich begangen wurden.

Beim Rat für Justiz und Inneres im Dezember 2012 wurde die allgemeine Ausrichtung in Bezug auf den Vorschlag für eine Richtlinie über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD) beschlossen. Die Triloggespräche haben bis dato noch nicht begonnen.

Ob und inwieweit der bisherige Verwaltungsstrafatbestand der Marktmanipulation des § 48c BörseG in einen gerichtlichen Straftatbestand umgewandelt werden soll, wird im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD) geprüft werden.

Zu 7:

Mir liegen dazu keine Informationen vor. Darüber hinaus verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragepunkten 1 und 3.

Zu 8:

Die angesprochene Anklageschrift aus Deutschland liegt dem Bundesministerium für Justiz nicht vor. Die Frage ist überdies nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Wien, . September 2013

Dr. Beatrix Karl

BEILAGEN**Auswertung Verfahrensautomation Justiz****Parlamentarische Anfrage 15433/J-NR/2013****Verfahren wegen § 48b BörseG - Anfall**

	2012		2013*	
	ST	UT	ST	UT
020 WKStA	3	2	1	1
037 Staatsanwaltschaft Wien	2	1		
Gesamtergebnis	5	3	1	1

*) 2013: Stand 31.7.2013

Auswertung Verfahrensautomation Justiz		
Parlamentarische Anfrage 15433/J-NR/2013		
Verfahren wegen § 48b BörseG - Erledigungen		
Zeilenbeschriftungen	2012	2013*
020 WKStA		
Summe von ANKLAGE	7	0
Summe von EINSTELLUNG	26	2
Summe von ABBRECHUNG	0	1
037 Staatsanwaltschaft Wien		
Summe von EINSTELLUNG	8	1
Summe von ABBRECHUNG	1	0
Summe von SONSTIGES	1	0
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt		
Summe von ANKLAGE	0	1
Summe von DIVERSION**	0	1
Gesamt: Summe von ANKLAGE	7	1
Gesamt: Summe von DIVERSION**	0	1
Gesamt: Summe von EINSTELLUNG	34	3
Gesamt: Summe von ABBRECHUNG	1	1
Gesamt: Summe von SONSTIGES	1	0

*) 2013 Stand 31.7.2013

**) Geldbuße

Auswertung Verfahrensautomation Justiz Parlamentarische Anfrage 15433/J-NR/2013	
Verfahren wegen § 48b BörseG - Verurteilungen	
Zeilenbeschriftungen	2012*
046 Landesgericht für Strafsachen Wien**	3
Gesamtergebnis	3

*) 2013 - Stand 31.7.2013 Keine Verurteilungen

**) 3 Personen Geldstrafe unbedingt